

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

für einen Antrag auf Genehmigung zum Ausbau des Gewässers  
Nr. 1.4 WBV Neustädter Binnenwasser in der Gemeinde Altenkrempe  
nach § 68 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

Der Wasser- und Bodenverband Neustädter Binnenwasser hat am 31.08.2017 die Genehmigung zum Ausbau des Gewässers Nr. 1.4 (Lachsbach) beantragt.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um den

1. Einbau eines 50 m langen Sandfanges im Nebenschluss von Gew.-Stat. 6+208 bis 6+258,
2. Umbau von zwei Sohlabstürzen bei Gew.- Stat. 6+600 und 7+075 in zwei Sohlgleiten,
3. Abriss eines Felsdurchlasses und Einbau eines 8 m langen durchgängigen Durchlasses bei Gew.-Stat. 6+600,
4. Durchführung von Maßnahmen zur Einleitung der Eigendynamik und
5. Herstellung von begleitenden Knickwällen zur Vermeidung landwirtschaftlicher Nährstoffeinträge in den Lachsbach.

Die Maßnahme soll in der Gemeinde Altenkrempe, Gemarkung Mühlenkamp, Flur 2, Flurstücke 5,6,7 und Flur 4, Flurstück 37, Gemarkung Stolpe, Flur 2, Flurstück 139 durchgeführt werden.

Dieser Ausbau bedarf gemäß § 68 Abs. 2 WHG einer Genehmigung.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG hat die zuständige Behörde festzustellen, dass für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Für das Vorhaben war daher gem. § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Vorprüfung wurde anhand der in der Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG genannten Kriterien durchgeführt.

Die überschlägige Prüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen können beim Kreis Ostholstein, Fachdienst Boden- und Gewässerschutz, Lübecker Straße 41, 23701 Eutin, eingesehen werden.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Eutin, 03.08.2018  
Az.: 6.20.31.002.0709

Kreis Ostholstein  
Der Landrat  
als untere Wasserbehörde  
Fachdienst Boden- und Gewässerschutz